

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONSORTIUM EVENTTECHNIK GMBH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes. Sollte eine Regelung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung nichtig sein, hat dies auf die übrigen Vereinbarungen keinen Einfluss. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, selbst wenn Consortium ihnen nicht widersprochen haben sollte.

2. Rücktrittsrecht

a) Rücktrittsrecht für Konsumenten

Hat der Besteller seine Vertragserklärung nicht in von Consortium dauernd für geschäftliche Zwecke benutzten Räumen abgegeben, so kann er von diesem Vertrag binnen einer Woche zurücktreten. Die Frist beginnt, sobald dem Besteller eine Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von Consortium sowie eine Information über das Rücktrittsrecht enthält, ausgefolgt wird, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht steht dem Besteller nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit Consortium angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten vorrangegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei die Zustellung eines Schriftstückes, das eine Vertragserklärung enthält, an Consortium genügt. Das zugestellte Schriftstück muss durch einen Vermerk erkennen lassen, dass der Besteller das Zustandekommen bzw. die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt.

b) Sonstiges Rücktrittsrecht

Der Besteller ist berechtigt bis zum 60. Tag vor der ersten von Consortium zu erbringenden Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Übt der Besteller dieses Rücktrittsrecht aus so steht Consortium ein pauschales, nicht der Mäßigung unterliegendes Entgelt in der Höhe von 20% des vereinbarten Werklohnes/der vereinbarten Miete zu. Nach Ablauf des 60. Tages ist ein Rücktritt des Bestellers nicht mehr zulässig. Kommt es dennoch aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen nicht zur Erfüllung des Vertrages durch Consortium, so steht ihm das gesamte vereinbarte Entgelt, abzüglich einer Eigensparnis von 15% zu.

3. Verhinderung der Durchführung durch höhere Gewalt

Ist Consortium durch ein unvorhersehbares, unabwendbares Ereignis (Elementarereignisse, Verkehrsunfall) am Veranstaltungstag verhindert und ist es ihm in Folge der Umstände nicht möglich, rechtzeitig Ersatz für die Anlage und deren Bedienung beizustellen, so erlischt seine Verpflichtung zur vertraglich vereinbarten Leistung, in diesem Fall erlischt auch der Anspruch Consortiums auf das vereinbarte Entgelt.

4. Insolvenz des Bestellers

Consortium ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Bestellers entscheidend verschlechtert, sodass nicht mehr damit zu rechnen ist, dass er die ihm obliegenden Zahlungen rechtzeitig leistet, wenn über sein Vermögen ein

Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
Der Besteller kann den Rücktritt Consortiums in diesem Fall dadurch abwenden, dass er das vereinbarte Entgelt unverzüglich nach Zugang der Rücktrittserklärung entrichtet.

5. Zahlung, Aufrechnung

Das vereinbarte Entgelt ist zu den in dem Vertrag festgelegten Terminen, sofern jedoch keine Termine festgelegt sind 7 Tage vor der Veranstaltung ohne Abzüge fällig. Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Besteller unabhängig von einem Verschulden, Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat zu bezahlen und sämtliche mit der Einmahnung und gerichtlichen Geltendmachung im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren zu ersetzen. Nicht gewidmete Zahlungen werden zuerst auf Nebengebühren sodann auf Zinsen und erst dann auf das aushaftende Kapital angerechnet. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit vermeintlichen eigenen Forderungen an Consortium gegen das vereinbarte Entgelt aufzurechnen, es sei denn, es ist von Consortium anerkannt.

6. Bewilligungen, Steuern und Abgaben

Der Besteller ist verpflichtet, die für den Betrieb der Anlagen allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Sämtliche Steuern und Abgaben insbesondere die AKM –Beiträge, die durch das Abspielen von Tonträgern entstehen, hat der Besteller zu tragen und diesbezüglich Consortium schadlos zu halten.

7. Veranstaltungsräumlichkeiten

Der Besteller ist verpflichtet, Consortium die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlichen Räumlichkeiten samt elektrischen Anschlüssen zur Verfügung zu stellen und ihm den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten zum Auf- und Abbau der Anlage rechtzeitig zu ermöglichen. Sollten sich die Räumlichkeiten nicht ebenerdig befinden, so müssen vom Veranstalter / Besteller Aufbauhelfer bereitgestellt werden. Überdies hat der Veranstalter für eine ausreichende Versicherung der Räumlichkeiten sowie der darin aufgestellten Anlagen gegen Diebstahl, sonstige Beschädigungen und Elementarschäden zu sorgen.

8. Haftung des Bestellers

Der Besteller haftet für sämtliche Schäden an den beigestellten Anlagen, die vor, während und nach der Veranstaltung durch den Besteller oder durch Dritte verursacht werden oder auf Grund seines Verschuldens durch Elementarereignissen entstehen. Die Haftung des Bestellers ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Schäden durch Consortium oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Wird der Besteller in diesem Sinn zur Haftung herangezogen, so sind ihm die aufgetretenen Schäden unmittelbar nach Kenntnis durch Consortium anzuzeigen. Sind die vereinbarten Hilfskräfte des Bestellers nicht zum Auf- und Abbauzeitpunkt präsent, werden die Mehrkosten die durch eigene Anmietung von Hilfskräften oder durch vermehrte Arbeitszeit entstehen, dem Besteller verrechnet.
Erfüllt der Besteller ihm auf Grund des Vertrages obliegende Leistungen nicht, so haftet Consortium nicht für sich hieraus ergebende Verzögerungen, Mehrkosten oder sonstige wirtschaftliche Nachteile.

9. Haftung des Unternehmers

Consortium haftet dem Besteller für vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden. Für leicht fahrlässig zugefügte Schäden ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem aufgrund des Vertrages zustehenden Entgelt begrenzt. Zu ersetzen hat Consortium bloß unmittelbar zugefügte Schäden. Ein Ersatzanspruch für Drittschäden, mittelbare Schäden oder Verdienstentgang besteht nicht. Für technische Gebrechen haftet Consortium nur, wenn sie grob schuldhaft verursacht und nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben worden sind.

10. Gerichtsstandsvereinbarung, anzuwendendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständige Gerichtes in Wien vereinbart.